

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM FÜR ORTSTEILE der Stadt Lohr a. Main

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Ortskerne) der einzelnen Stadtteile beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Die räumliche Abgrenzung für die Ortsteile Halsbach, Steinbach, Sendelbach, Pflochsbach, Rodenbach, Wombach, Sackenbach und Ruppertshütten ist aus den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen (Anlage 1 bis 8) .

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

Ziel und Zweck dieses Förderprogramms ist die Sicherung und Stärkung der Gebäudenutzungen in den Ortskernen der Stadtteile der Stadt Lohr a.Main. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, erhaltenswerte leerstehende Gebäude zu revitalisieren, den damit vorhandenen Leerstand zu reduzieren und Baulücken durch einen städtebaulich verträglichen Neubau zu schließen. Dadurch soll eine Verödung der Ortskerne verhindert werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieses Förderprogramms können innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohngebäuden gefördert werden, die mindestens zwölf Monate ungenutzt und zu eigenen Wohnzwecken hergerichtet werden. Bei größeren Objekten kann im Einzelfall eine Förderung auch gewährt werden, wenn sich neben der eigen genutzten Wohnung weitere Wohnungen im Gebäude befinden.

(2) Gefördert wird auch die Umnutzung von Nichtwohngebäuden (z.B. Scheunen), die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, zu Wohngebäuden.

(3) Der Leerstand und das Baujahr sind bei Antragstellung nachzuweisen oder auf geeignete Art und Weise glaubhaft zu machen.

(4) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bausubstanz nicht saniert, sondern abgebrochen werden soll, kann ersatzweise auch die Errichtung eines neuen Wohngebäudes an gleicher Stelle gefördert werden. Der Neubau muss sich in das Ortsbild einfügen.

(5) Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1.) Maßnahmen, die der Gebäudeerhaltung nachhaltig dienen, z.B. Trockenlegung von Keller und Sockel, Erneuerung des Daches und der Fassaden, Erneuerung der Installation.

2.) Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnungen, z.B. Wärmeschutz, Einbau neuer Fenster, erstmaliger Einbau oder Sanierung von Bädern, erstmaliger Einbau oder Sanierung von Heizungen, Veränderung der Wohnungsgrundrisse zugunsten eines besseren Wohnungszuschnitts, Umbauten zur Barrierefreiheit.

3.) Verbesserung oder Schaffung wohnungsbezogener Freiflächen, z.B. Abriss von Gebäuden, Entsiegelung von Flächen, Schaffung von Grünflächen und Höfen.

4.) Neuherstellung von städtebaulich verträglichem Wohnraum anstelle vorhandener Bausubstanz.

§ 4 Förderung

(1) Die Stadt Lohr a.Main gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Lohr a.Main, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(3) Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung entstehen. Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten förderfähig.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt, dass bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro von der Stadt Lohr a.Main als Zuwendung übernommen werden.

(5) Die Stadt Lohr a.Main behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführungen nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entsprechen. Maßgeblich hierfür ist die gestalterische und fachtechnische Beurteilung der Stadt Lohr a.Main.

III. Verfahren

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs ist die Stadt Lohr a.Main, sie ist insoweit Bewilligungsbehörde.

§ 6 Verfahren

- 1) Dem Antrag auf Förderung geht eine fachliche und rechtliche Beratung durch die Stadt Lohr a.Main voraus.
- 2) Anträge auf Förderung sind bei der Stadt Lohr a.Main einzureichen.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
 - b) Ein Lageplan – Maßstab 1:1000
 - c) Ggfs. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Stadt Lohr a.Main
 - d) Eine Kostenschätzung
 - e) Ein Finanzierungsplan mit Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Ggfs. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt im Einzelfall vorbehalten.

4) Die Stadt Lohr a.Main prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

5) Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, so steht einem vorzeitigen Beginn der späteren Förderung nichts entgegen, wenn die Stadt Lohr a.Main schriftlich zugestimmt hat. Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.


7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 Euro sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Lohr a.Main zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Zeitlicher Geltungsbereich

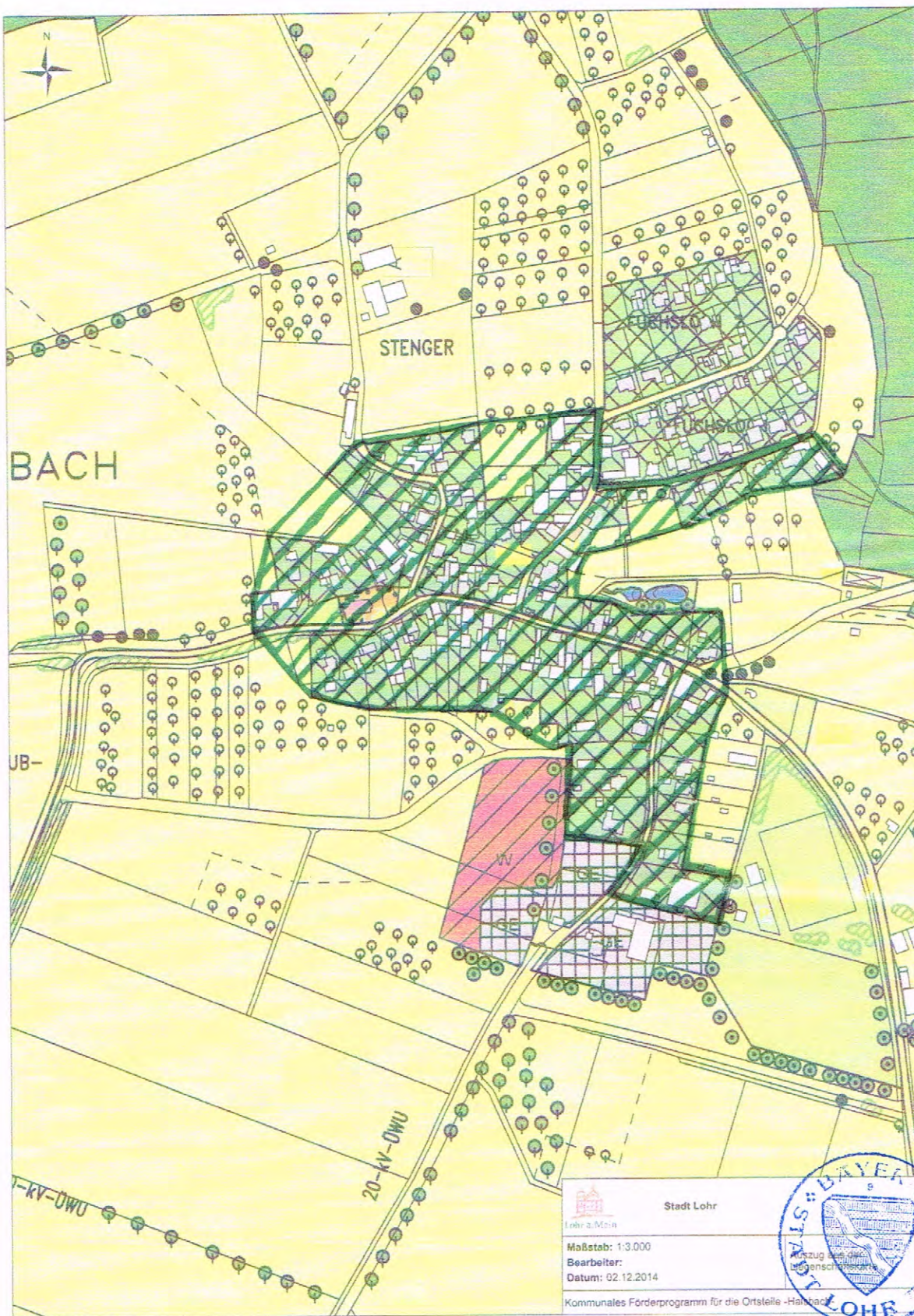
§ 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Programm tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

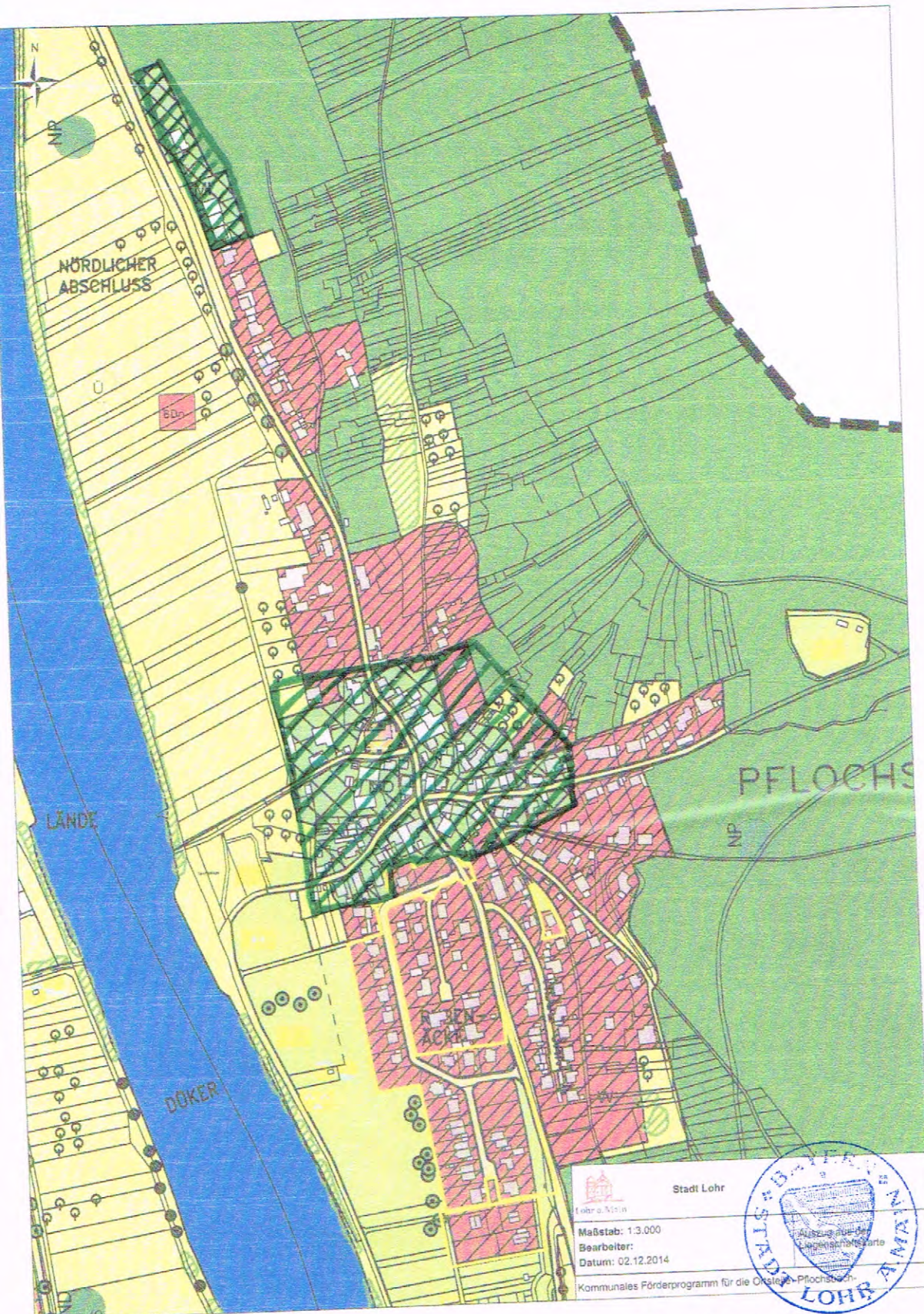
Lohr a.Main, 04.02.2015
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister





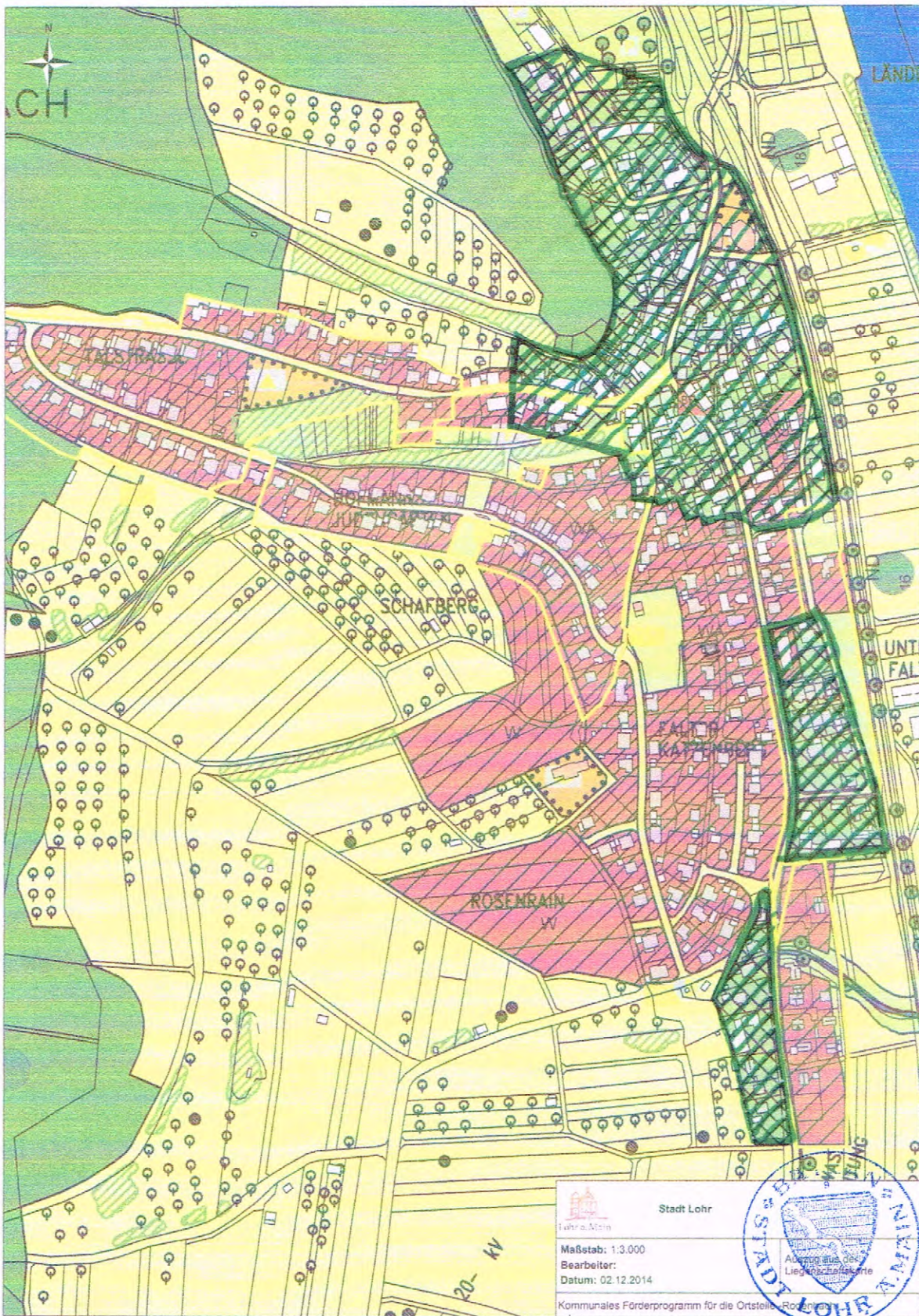
Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



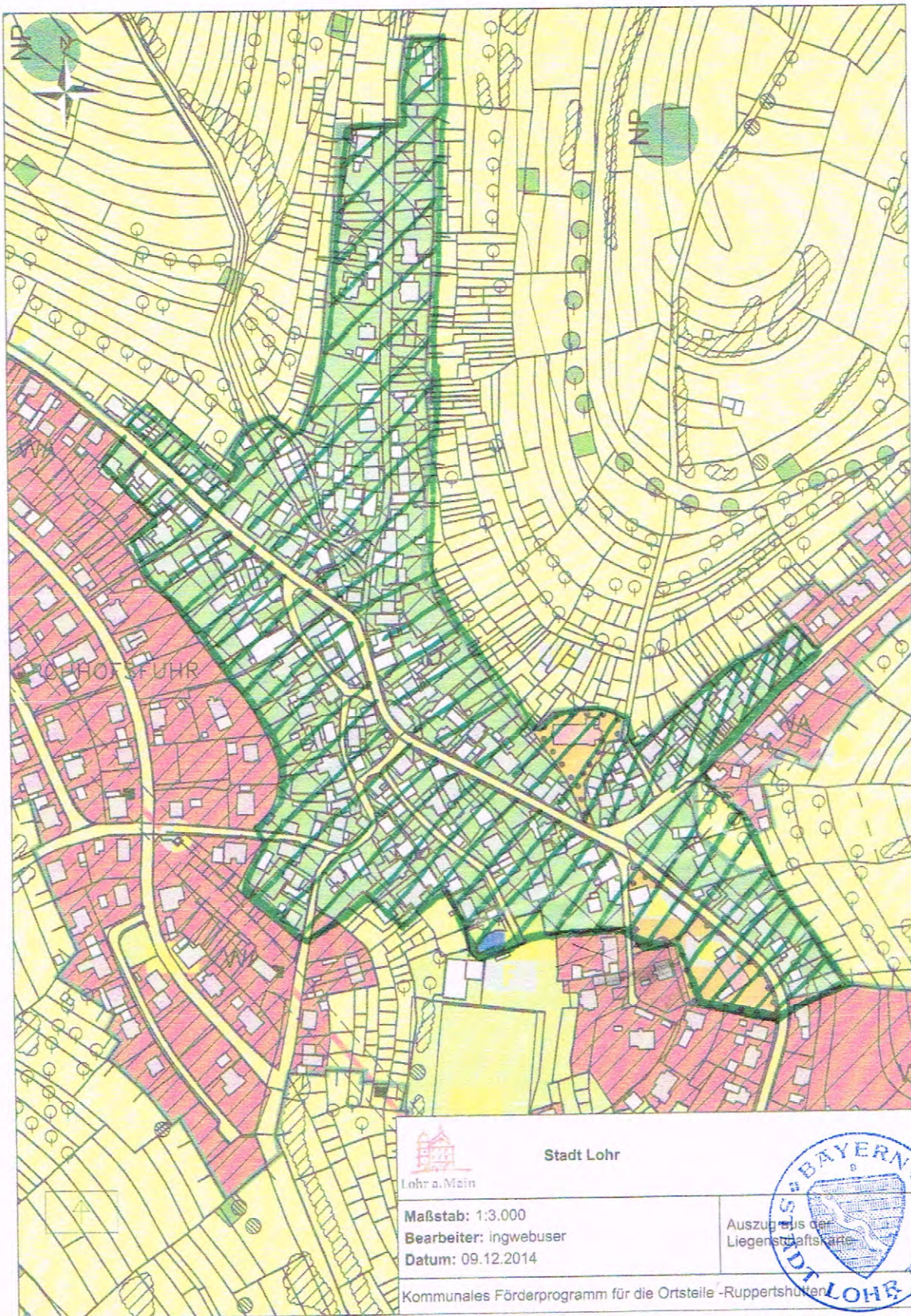
	Stadt Lohr
Lohr a. Main	
Maßstab: 1:3.000	
Bearbeiter:	
Datum: 02.12.2014	
Kommunales Förderprogramm für die Ortschaften Pflochs...	



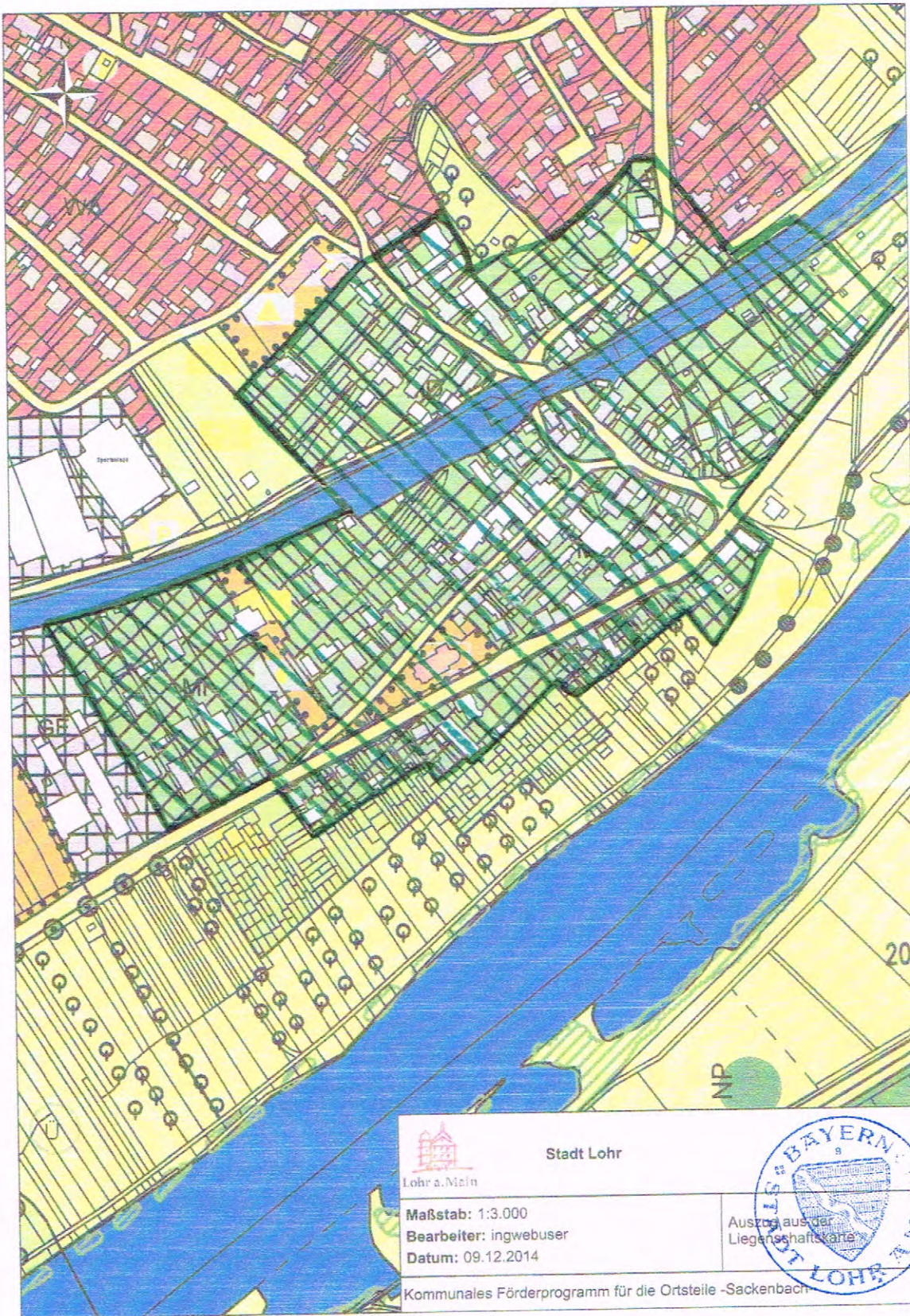
Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



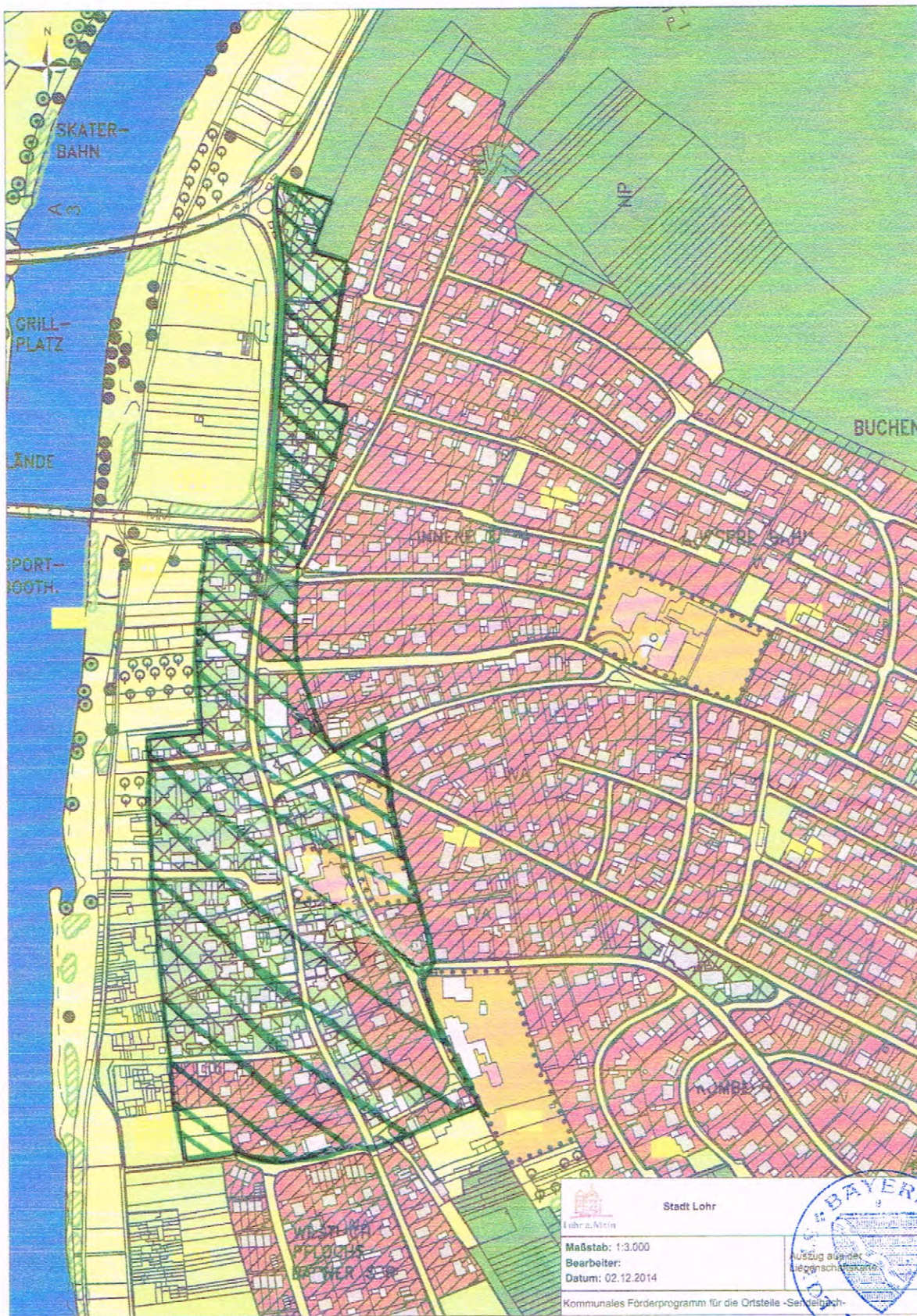
Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main




Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



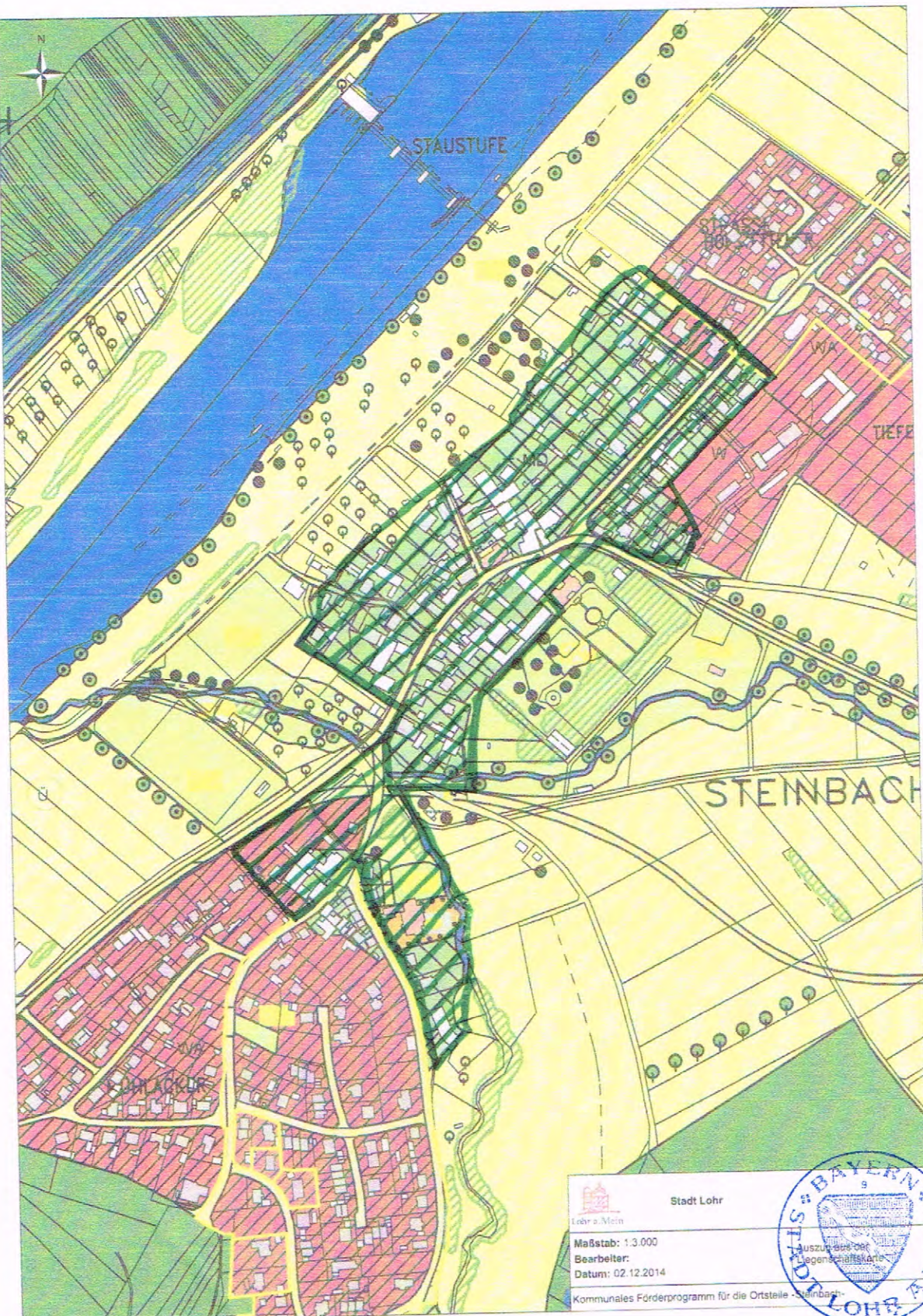
Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



	Stadt Lohr
Lohr a. Main	
Maßstab: 1:3.000	
Bearbeiter:	
Datum: 02.12.2014	
Kommunales Förderprogramm für die Ortsteile -Serdeltbach-	



Stadt Lohr am Main
 Bauamt
 Schloßplatz 3
 97816 Lohr a. Main



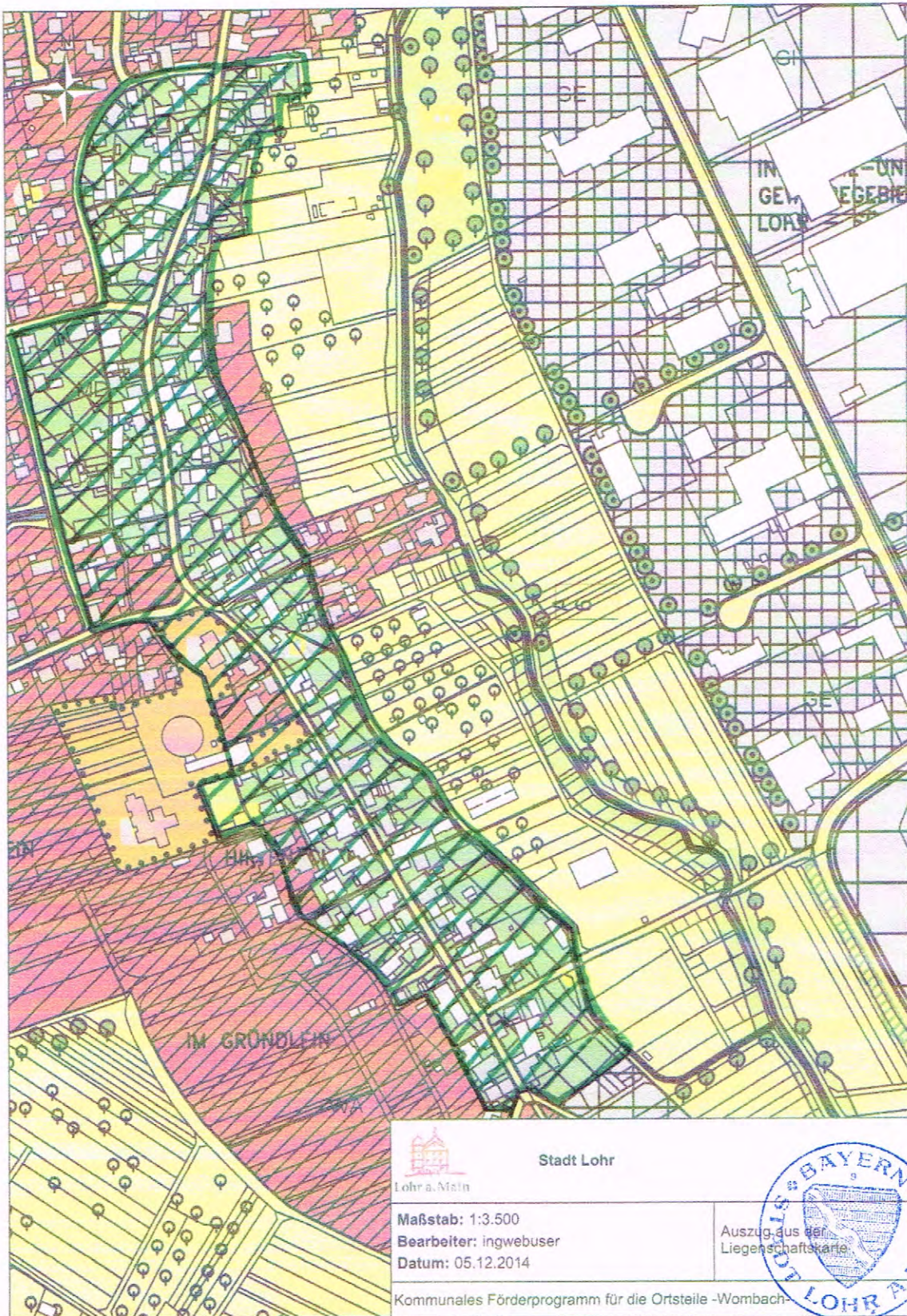

Stadt Lohr
 Lohr a. Main

Maßstab: 1:3.000
 Bearbeiter:
 Datum: 02.12.2014

Kommunales Förderprogramm für die Ortsteile - Steinbach -



Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main